



**Fall-Nr.:** B 2017/16  
**Stelle:** Verwaltungsgericht  
**Rubrik:** Verwaltungsgericht  
**Publikationsdatum:** 20.03.2018  
**Entscheiddatum:** 20.03.2018

### **Entscheid Verwaltungsgericht, 20.03.2018**

**Ausländerrecht, Widerruf der Niederlassungsbewilligung, Art. 8 EMRK, Art. 5 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 lit. b aAuG, Art. 96 Abs. 1 AuG. Gesundheitliche Probleme und die familiäre Verankerung in der Schweiz – Ehefrau und Söhne sind hier niederlassungsberechtigt – hinderten den Beschwerdeführer nicht daran, als nichtsüchtiger Händler mit Kokain zu handeln und dieses abzugeben. Ihm und seiner Ehefrau ist es zumutbar, ihr Familienleben in Mazedonien zu führen (Verwaltungsgericht, B 2017/16).**

Besetzung

Abteilungspräsident Zürn; Verwaltungsrichterin Reiter, Verwaltungsrichter Zogg;  
Gerichtsschreiber Bischofberger

Verfahrensbeteiligte

**A.Y.,**

**Beschwerdeführer,**

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Rainer Niedermann, Graf Niedermann  
Rechtsanwälte, St. Leonhard-Strasse 20, 9001 St. Gallen,

gegen



### Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen,

Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen,

### Vorinstanz,

Gegenstand

### Widerruf der Niederlassungsbewilligung

#### Das Verwaltungsgericht stellt fest:

**A.** A.Y., geboren 1963, mazedonischer Staatsangehöriger albanischer Ethnie, reiste am 9. August 1982 in die Schweiz ein, wo ihm eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde. Am 17. Januar 1984 heiratete er in X., Q., Mazedonien, M.Y., geboren 1964, mazedonische Staatsangehörige. Aus der Ehe gingen die Söhne O.Y., geboren 1982, und S.Y., geboren 1986, ebenfalls mazedonische Staatsangehörige, hervor. Am 30. Januar 1991 reiste die Ehefrau von A.Y. zusammen mit den zwei Söhnen im Familiennachzug in die Schweiz ein. Am 26. August 1992 wurde A.Y. eine Niederlassungsbewilligung erteilt, deren Kontrollfrist letztmals bis 8. August 2015 verlängert wurde. Seine Ehefrau und die gemeinsamen Söhne sind in der Schweiz ebenfalls niederlassungsberechtigt (Vorakten Migrationsamt A.Y. [fortan: Dossier A], S. 15-17, 21 f., 24, 81, 83, 272, Vorakten Migrationsamt M.Y. [fortan: Dossier B], S. 3, 17, 22, 29, 31, 41, Vorakten Migrationsamt O.Y., S. 89, 91, 269, 271, 277, 282, Vorakten Migrationsamt S.Y., S. 5, 25, 27, 100, 104, Beilage zu act. 7).

**B.** A.Y. trat in der Schweiz folgendermassen strafrechtlich in Erscheinung:

- Mit Strafbescheid vom 25. Oktober 2006 wurde er vom Untersuchungsamt St. Gallen wegen mehrfachen Erleichterns des rechtswidrigen Aufenthalts, mehrfacher Zulassung zum Stellenantritt, Wirtens ohne Bewilligung sowie Überlassens eines Motorfahrzeugs



## St.Galler Gerichte

in nichtbetriebssicherem Zustand zu einer Freiheitsstrafe von vier Wochen unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren sowie zu einer Busse von CHF 800 verurteilt (Dossier A, S. 67-70).

- Mit Strafbescheid des Untersuchungsamtes Altstätten vom 6. Mai 2008 wurde er wegen eines geringfügigen Vermögensdelikts (Hehlerei) zu einer Busse von CHF 150, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von zwei Tagen verurteilt (Dossier A, S. 73 f.).

- Mit Entscheid des Kreisgerichts St. Gallen vom 3. Juli 2014 wurde er wegen schwerer Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, Nichtbeherrschens des Fahrzeugs, Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit, pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall, Mitführens eines Radarwarngeräts sowie Vergehens gegen das Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe 24 Monaten, einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 30 und einer Busse von CHF 1000, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von zehn Tagen, verurteilt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe wurde aufgeschoben mit einer Probezeit von drei Jahren. Die Untersuchungshaft von 53 Tagen wurde an die Freiheitsstrafe angerechnet (Dossier A, S. 273-276).

- Mit Entscheid des Kreisgerichts Rorschach vom 9. März 2016 wurde er wegen Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je CHF 30 verurteilt. Vom Widerruf des mit Entscheid des Kreisgerichts St. Gallen vom 3. Juli 2014 gewährten Strafaufschubs wurde abgesehen (act. 13.3).

**C.** Mit Verfügung vom 3. Februar 2015 widerrief das Migrationsamt die Niederlassungsbewilligung von A.Y. und ordnete dessen Wegweisung unter Ansetzung einer Ausreisefrist bis 19. April 2015 an (act. 16/1/1). Dagegen rekurrierte A.Y. am 19. Februar 2015 an das Sicherheits- und Justizdepartement (act. 16/1). Mit Zwischenverfügung vom 12. März 2015 gewährte ihm das Departement die unentgeltliche Rechtspflege (act. 16/5). Mit Entscheid vom 10. Januar 2017 wies das Departement den Rekurs ab und forderte das Migrationsamt auf, A.Y. eine neue Ausreisefrist anzusetzen (act. 2).



## St.Galler Gerichte

**D.** Gegen den Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartements (Vorinstanz) vom 10. Januar 2017 erhob A.Y. (Beschwerdeführer) durch seinen Rechtsvertreter am 27. Januar 2017 Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit dem Rechtsbegehren, es seien der angefochtene Entscheid und mit ihm die Verfügung des Migrationsamtes vom 3. Februar 2015 unter Kosten- und Entschädigungsfolge aufzuheben. Zudem ersuchte er um unentgeltliche Rechtspflege (act. 1). Am 24. April 2017 begründete er summarisch die Nichtaussichtslosigkeit seiner Beschwerde (act. 12). Mit Zwischenverfügung vom 8. Juni 2017 gewährte ihm der Abteilungspräsident des Verwaltungsgerichts die unentgeltliche Rechtspflege und ernannte Rechtsanwalt lic. iur. Rainer Niedermann zum unentgeltlichen Rechtsbeistand (act. 17). Mit Zwischenverfügung vom 14. September 2017 wies der Abteilungspräsident das Sistierungsbegehren des Beschwerdeführers vom 25. August 2017 ab (act. 20 und 23). Am 2. Oktober 2017 verzichtete der Beschwerdeführer auf eine ergänzende Begründung (act. 26). Mit Vernehmlassung vom 23. Oktober 2017 schloss die Vorinstanz auf Abweisung der Beschwerde (act. 28). Am 17. November 2017 erhob das Untersuchungsamt St. Gallen gegen den Beschwerdeführer Anklage beim Kreisgericht St. Gallen wegen versuchter schwerer Körperverletzung und Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (act. 31.2).

Auf die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Begründung ihrer Anträge und die Akten wird, soweit wesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

### **Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:**

1. Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59<sup>bis</sup> Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels berechtigt (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeeingabe vom 27. Januar 2017 (act. 1) erfolgte rechtzeitig und erfüllt zusammen mit der Begründung vom 24. April 2017 (act. 12) formal und inhaltlich die gesetzlichen Anforderungen (vgl. Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Auf die Beschwerde ist somit grundsätzlich einzutreten. Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit der



Beschwerdeführer beantragt, die Verfügung des Migrationsamtes vom 3. Februar 2015 aufzuheben. Diese ist durch den angefochtenen Rekursentscheid ersetzt worden (Devolutiveffekt) und gilt als inhaltlich mitangefochten (vgl. BGer 1C\_475/2016 vom 7. April 2017 E. 1.2 mit Hinweis auf BGE 134 II 142 E. 1.4). Ebenfalls nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit der Beschwerdeführer in seinen Eingaben vom 24. April 2017 und 2. Oktober 2017 (act. 12 und 26) pauschal auf den Rekurs vom 19. Februar 2015 und die Rekursergänzung vom 23. April 2015 verweist (vgl. VerwGE B 2014/105 vom 27. April 2016 E. 6.1 und 6.5 mit Hinweisen, [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)).

**2.** Der Beschwerdeführer stellt nicht in Abrede, dass er mit seiner Verurteilung durch das Kreisgericht St. Gallen vom 3. Juli 2014 zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten den Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 lit. b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; SR 142.20, AuG, in der bis am 30. September 2016 geltenden, vorliegend noch massgebenden Fassung, vgl. BGer 2C\_828/2016 vom 17. Juli 2017 E. 3.1 mit Hinweis auf BGE 139 I 31 E. 2.1 sowie VerwGE B 2015/167 vom 20. Januar 2017 E. 4, [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)) gesetzt hat. Hingegen stellt er sich auf den Standpunkt, der Widerruf der Niederlassungsbewilligung sei im konkreten Fall nicht verhältnismässig. Nach einem ununterbrochenen ordnungsgemässen Aufenthalt in der Schweiz von mehr als 15 Jahren sei ein Widerruf der Bewilligung nur noch in besonders krassen Fällen verhältnismässig. Angesichts seines leichten Verschuldens bestehe kein erhebliches Interesse am Widerruf. Er habe keinen Drogenhandel betrieben, sondern sei wegen eines einmaligen Bezugs von 100 Gramm Kokain für einen Freund bestraft worden. Er habe nicht in Bereicherungsabsicht gehandelt. Im Vordergrund habe der eigene Konsum gestanden. Sein Kokainkonsum und sein Abgleiten in die entsprechenden Milieus ständen im Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls im Jahr 2003. Auch habe das Kreisgericht Rorschach sein Verschulden anlässlich seiner Verurteilung wegen Urkundenfälschung im Jahr 2016 offensichtlich als gering beurteilt. Ob ihn bei der Schlägerei am 28. Februar 2016 überhaupt ein Verschulden treffe, sei zurzeit offen.

**2.1.** Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung muss stets verhältnismässig sein, was aus Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101, BV) hervorgeht und im Anwendungsbereich des Ausländergesetzes von Art. 96 Abs. 1 AuG verdeutlicht wird. Greift ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung in



## St.Galler Gerichte

das von Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101, EMRK) geschützte Privat- oder Familienleben ein, ergibt sich das Erfordernis einer Verhältnismässigkeitsprüfung zudem aus Art. 36 Abs. 3 BV und Art. 8 Ziff. 2 EMRK. In diesem Rahmen stellen das Bundesgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auf die gleichen Aspekte ab. Zu beachten sind zum einen Art und Schwere der vom Betroffenen begangenen Straftaten, wobei sich das migrationsrechtliche Verschulden - ausgehend von der verfahrensauslösenden Verurteilung - erst aus einer Gesamtbetrachtung des deliktischen Verhaltens bis zum angefochtenen Urteil ergibt. Dabei spielt das Alter der betroffenen Person bei der (jeweiligen) Tatbegehung ebenso eine Rolle wie die Art, Anzahl und Frequenz der Delikte. Ins Gewicht fallen zum anderen die Dauer des Aufenthalts im Land, die seit der Tatbegehung verstrichene Zeit und das Verhalten des Betroffenen während dieser, die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Aufenthaltsstaat und zum Herkunftsland, der gesundheitliche Zustand des Betroffenen sowie die mit der aufenthaltsbeendenden Massnahme verbundene Dauer der Fernhaltung (vgl. BGer 2C\_26/2017 vom 25. April 2017 E. 3.2 mit Hinweisen). Die Niederlassungsbewilligung eines Ausländers, der sich - wie der Beschwerdeführer - schon seit langer Zeit im Land aufhält, soll praxisgemäss nur mit Zurückhaltung widerrufen werden. Bei wiederholter bzw. schwerer Straffälligkeit ist dies jedoch selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn der Ausländer hier geboren ist und sein ganzes bisheriges Leben im Land verbracht hat (vgl. BGer 2C\_112/2017 vom 14. September 2017 E. 2.2 mit Hinweisen). Bei schweren Straftaten muss zum Schutz der Öffentlichkeit ausländerrechtlich selbst ein geringes Restrisiko weiterer Beeinträchtigungen der dadurch gefährdeten Rechtsgüter (Gesundheit; Leib und Leben usw.) nicht in Kauf genommen werden. Das Bundesgericht stuft – in Übereinstimmung mit der in Europa vorherrschenden Auffassung – diesbezüglich das öffentliche Interesse an der Wegweisung bzw. an der Fernhaltung eines entsprechenden Täters hoch ein (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.2 mit Hinweisen, siehe auch Art. 121 Abs. 3 BV und Art. 66a Abs. 1 lit. b und o des Schweizerischen Strafgesetzbuches, SR 311.0, StGB, wonach schwere Körperverletzung und Drogenhandel Anlasstaten sind, welche, wären sie nach dem 1. Oktober 2016 begangen worden, grundsätzlich zu einer obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung geführt hätten). Bei ausländischen Personen, die sich - wie der Beschwerdeführer - nicht auf das Abkommen zwischen



der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681, FZA) berufen können, dürfen generalpräventive Gesichtspunkte berücksichtigt werden (vgl. BGer 2C\_140/2017 vom 12. Januar 2018 E. 7.2 mit Hinweisen BGer 2C\_940/2014 vom 30. Mai 2015 E. 5.3).

**2.2.** Der Beschwerdeführer ist vom Kreisgericht St. Gallen mit Entscheid vom 3. Juli 2014 (Dossier A, S. 273-276) mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten bestraft worden. Dieses Strafmass indiziert ein erhebliches migrationsrechtliches Verschulden, liegt es doch über der Grenze von einem Jahr, welche für die Möglichkeit des Widerrufs massgeblich ist (vgl. BGer 2C\_140/2017 vom 12. Januar 2018 E. 6.2 mit Hinweisen). Dabei spielt es keine Rolle, dass die Freiheitsstrafe bedingt ausgesprochen wurde (vgl. BGer 2C\_28/2014 vom 21. Juli 2014 E. 5.1 mit Hinweisen). Grundlage für die verfahrensauslösende Freiheitsstrafe von 24 Monaten bildete in erster Linie die schwere Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes. Die Strassenverkehrsdelikte und das Vergehen gegen das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; SR 514.54, WG) konnten mit der Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 30 und der Busse von CHF 1000 geahndet werden. In Anwendung von Art. 82 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung; SR 312.0, StPO) verzichtete das Kreisgericht auf eine schriftliche Begründung. Der Entscheid stützt sich hinsichtlich der verfahrensauslösenden Drogendelikte auf folgende Sachverhalte gemäss Anklage (Dossier A, S. 260-267): Im Sommer/Herbst 2011 bezog der Beschwerdeführer auf eigene Initiative 100 Gramm Kokain (zum vereinbarten Preis von CHF 4'000) auf Kommission, welches er in der Folge an einen Bekannten lieferte. Zwischen März 2011 und März 2013 bezog der Beschwerdeführer regelmässig Kokain (bis zu 10 Gramm pro Bezug), konsumierte davon und gab gleichzeitig bei Treffen in Bars, Nachtclubs etc. an Bekannte von ihm portionenweise Kokain zu Konsum ab. Von den männlichen Konsumenten verlangte er in der Regel eine Geldzahlung als Beteiligung an die Kosten für das Kokain. Den weiblichen Konsumentinnen gab er es ohne Geldleistung ab. Der Beschwerdeführer hat mit der Lieferung von 100 Gramm Kokaingemisch und den mehrfachen Abgaben von Kokain (ebenfalls wiederum im Umfang von insgesamt 100g) den nach Art. 19 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe



(Betäubungsmittelgesetz; SR 812.121, BetmG) massgebenden Grenzwert von 18 Gramm reinem Kokain um ein Vielfaches überschritten und mit dieser Menge die Gesundheit vieler Menschen gefährdet (vgl. BGer 6B\_687/2016 vom E. 1.4.3 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 109 IV 143 E. 3a). Die Beeinträchtigung wesentlicher Rechtsgüter kommt denn auch in der Verurteilung zu 24 Monaten Freiheitsentzug zum Ausdruck. Die begangene Rechtsgutverletzung wiegt schwer, erachtet das Bundesgericht doch den Drogenhandel angesichts der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit als schwere Straftat, die ein hohes öffentliches Interesse an einer Ausweisung bzw. Fernhaltung der Täter begründet (vgl. BGE 139 I 16 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Das migrationsrechtliche Verschulden wird somit durch die Deliktart noch erschwert. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer selbst drogenabhängig war oder aus finanzieller Not heraus – er verfügte über ein festes Renteneinkommen (vgl. act. 25, S. 3 f. Sachverhalt lit. A.b und A.d je in fine) – delinquierte, bestehen nicht. Daran ändert nichts, dass er zwischen März 2011 und März 2013 gemäss Anklage regelmässig auch selbst Kokain konsumierte. Soweit der Beschwerdeführer glauben machen will, das Strafgericht, welches das von der Anklage beantragte Strafmass von 28 Monaten um vier Monate reduzierte (vgl. hierzu Art. 19 Abs. 1 Ingress BetmG), sei nur von einem leichten Verschulden ausgegangen, es liege kein „besonders krasser Fall“ vor und die Vorinstanz habe auf einen stereotypen Einwand abgestellt, grenzt seine Argumentation an eine grobe Verharmlosung des von ihm begangenen Drogenhandels (Lieferung von 100 Gramm Kokain). Der Strafaufschub ist bei Freiheitsstrafen von höchstens zwei Jahren im Übrigen die Regel (vgl. Art. 42 Abs. 1 StGB und BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Wie die Vorinstanz in Erwägung 3b/bb des angefochtenen Entscheids (act. 2, S. 9 f.) überzeugend dargetan hat, ist sodann nicht nachvollziehbar, inwiefern der Verkehrsunfall vom 24. Mai 2003 (act. 25, S. 2 Sachverhalt lit. A.a) resp. die daraus resultierenden gesundheitlichen Probleme den Beschwerdeführer zum Drogenhandel veranlasst haben sollten. Negativ ins Gewicht fällt weiter, dass die verfahrensauslösende Verurteilung nicht die erste und auch nicht die letzte Strafe gegen den Beschwerdeführer darstellt. Er liess sich von den Vorstrafen mit warnendem Charakter in den Jahren 2006 und 2008 von weiteren Straftaten nicht abhalten, sondern steigerte seine Delinquenz im Gegenteil drastisch. Im Weiteren musste er nach seiner Verurteilung am 3. Juli 2014 – während des laufenden Rekursverfahrens – erneut strafrechtlich belangt werden, selbst wenn die Verurteilung



vom 9. März 2016 wegen Urkundenfälschung (act. 13.3) keinen Bezug zu den Drogendelikten in den Jahren 2011 bis 2013 aufwies. Ferner muss im administrativen Verfahren anders als im Strafverfahren, wo vor einer rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung gilt, mangels Verurteilung nicht davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer habe sich nichts zuschulden kommen lassen (vgl. VerwGE B 2012/140 vom 8. November 2013 E. 4.2.4 mit Hinweis auf BGer 2C\_318/2010 vom 16. September 2010 E. 2.1 und 3.2, [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)). Folglich ist auch das vom Beschwerdeführer Ende Februar 2016 an den Tag gelegte Gebaren zu berücksichtigen: Der Beschwerdeführer bestreitet nicht (act. 12, S. 3 Ziff. 5), dass er anlässlich eines Barbesuchs am 28. Februar 2016 ohne Vorwarnung mit einem scharfkantigen Flaschenhals drei bis vier Mal gezielt und mit voller Wucht auf Kopf und Stirnbein seines Opfers einstach (vgl. Anklageschrift vom 17. November 2017, act. 31.2 Ziff. 1.1.1). Er macht lediglich geltend, seine Schuldfähigkeit müsse diesbezüglich noch abgeklärt werden. Damit ist erstellt, dass der Beschwerdeführer nach seiner Verurteilung am 3. Juli 2014 zumindest den objektiven Tatbestand einer versuchten schweren Körperverletzung (vgl. Art. 122 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB) erfüllt hat (vgl. auch Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB). Überdies bestreitet er nicht, dass er gemäss Anklage (act. 31.2 Ziff. 1.2.1) zwischen dem 25. Februar 2016 und 28. Februar 2016 eine unbekannte Menge Kokain konsumiert hat und damit erneut gegen das BetmG verstossen hat. Die vom Beschwerdeführer verübten Taten offenbaren eine erhebliche kriminelle Energie und zeigen eine Gleichgültigkeit und Geringschätzung gegenüber der hiesigen Rechtsordnung. Auch lässt dieses Verhalten auf keine gute Legalprognose schliessen. Es bestehen begründete Zweifel daran, dass er sich künftig wohlverhalten und Verantwortung für sein Handeln übernehmen wird (vgl. zum Beurteilungsmassstab der Fremdenpolizeibehörden BGE 137 II 233 E. 5.2.2 mit Hinweisen). Das Risiko, dass er weitere Drogen- oder Gewaltdelikte begehen wird, muss ausländerrechtlich nicht hingenommen werden. Insgesamt besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers, welches nur durch entsprechend gewichtige private Interessen aufgewogen werden kann.

**2.3.** Der bald 55-jährige Beschwerdeführer lebt seit über 35 Jahren und damit den Grossteil seines Lebens in der Schweiz. Als in der Schweiz besonders gut integriert oder gar verwurzelt kann er jedoch nicht betrachtet werden, selbst wenn er der



deutschen Sprache mächtig ist und bis ins Jahr 2002 erwerbstätig war. Trotz des langen Aufenthalts hat er es nicht geschafft, sich der herrschenden Rechtsordnung anzupassen. Die ihm gebotenen Chancen wusste er nicht zu nutzen. Seine gesundheitlichen Probleme und seine familiäre Verankerung in der Schweiz – Ehefrau und Söhne sind hier niederlassungsberechtigt – hinderten ihn nicht daran, als nichtsüchtiger Händler mit Kokain zu handeln und dieses abzugeben. Zudem ist er verschuldet und bezog finanzielle Sozialhilfe (act. 16/28a ff.). Weiter sind keine vertieften sozialen Beziehungen zum ausserfamiliären Bereich in der Schweiz erstellt (vgl. hierzu BGE 130 II 281 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Seine langjährige feste Freundin E.Z., mit der er vorwiegend zusammenwohnte, hat sich offenbar Ende August 2013 nach Mazedonien abgemeldet (Dossier A, S. 9, 239). In Mazedonien verbrachte der Beschwerdeführer die prägenden ersten neunzehn Lebensjahre. Er beherrscht unbestrittenermassen eine der dortigen Amtssprachen. Überdies ist davon auszugehen, dass er regelmässig von der Schweiz in sein Herkunftsland reiste, was sich beispielsweise an seinem Aufenthalt vom 31. Oktober 2017 bis 12. November 2017 zeigte (act. 31.1). Daraus ergibt sich auch, dass er seiner Heimat nach wie vor sozial verbunden ist, nahm er doch dort an einer Hochzeit als Trauzeuge teil (siehe auch seine Geldtransfers nach Mazedonien, act. 16/4j). Im Weiteren wird er in Mazedonien gestützt auf Art. 5 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Mazedonien über Soziale Sicherheit (SR 0.831.109.250.1), wonach sein Anspruch auf die ordentliche IV-Rente fortbesteht, über eine gewisse Grundsicherung verfügen, falls ihm weiterhin ein Anspruch auf eine solche Rente zusteht (act. 25). Seine gesundheitlichen Probleme wird er auch in Mazedonien behandeln können (vgl. BVerwGer E-8403/2015 vom 12. Januar 2016 E. 7.2.3 und BVerwGer E-5138/2012 vom 31. Oktober 2012). Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sich in seinem Heimatland mit Unterstützung seiner Verwandten und Bekannten zurechtfinden wird. Ihm sollte ein nicht allzu beschwerliches Einleben in der Heimat möglich sein. Damit ist es ihm zumutbar, nach Mazedonien zurückzukehren.

Die hier niederlassungsberechtigte bald 54-jährige, gesunde Ehefrau des Beschwerdeführers lebt seit 27 Jahren und damit die Hälfte ihres Lebens in der Schweiz. Sie hat sich in der Schweiz jedoch weder beruflich noch gesellschaftlich integriert. Sie ist sozialhilfeabhängig (Dossier B, S. 38). Sie reiste im Alter von knapp 27



Jahren in die Schweiz ein und hat damit ihre prägenden Kinder- und Jugendjahre sowie die Zeit als junge Erwachsene in Mazedonien verbracht. Sie beherrscht eine der dortigen Amtssprachen. Zudem ist davon auszugehen, dass sie wiederholt in ihr Heimatland zurückgekehrt ist. Demnach ist sie mit den Gepflogenheiten ihres Heimatlandes nach wie vor vertraut. Der Ehefrau kann somit zugemutet werden, ihr Familienleben mit dem Beschwerdeführer in Mazedonien zu führen. Es steht ihr jedoch frei, in der Schweiz zu verbleiben. In diesem Fall würden der Beschwerdeführer und seine Frau insofern getrennt, als das Familienleben, wie bereits zwischen 1982 und 1991, nicht dauerhaft in der Schweiz gelebt werden kann. Den Kontakt können sie im Rahmen von gegenseitigen Besuchen und mittels der Nutzung von modernen Kommunikationsmitteln aufrechterhalten. Gesamthaft betrachtet überwiegt das öffentliche Interesse an der Wegweisung des Beschwerdeführers dessen privates Interesse am weiteren Verbleib in der Schweiz. Nachdem der Beschwerdeführer nach seiner Verurteilung am 3. Juli 2014 erneut straffällig wurde, fällt im Übrigen eine Verwarnung, welche zumindest bei Vorliegen einer schweren Delinquenz einem Bewilligungswiderruf nicht zwingend vorangehen muss (vgl. BGer 2C\_446/2014 vom 5. März 2015 E. 4.1 mit Hinweisen), als mildere Massnahme ausser Betracht. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung erweist sich als verhältnismässig und wurde von der Vorinstanz zu Recht bestätigt. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

**3. (...).**

(...).

### **Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht:**

- 1.** Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 2.** Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'000 werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Der Betrag geht zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zulasten des Staates. Auf die Erhebung wird verzichtet.



**3.** Der Staat entschädigt den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers aus unentgeltlicher Rechtsverbeiständung für das Beschwerdeverfahren mit CHF 1'600, zuzüglich CHF 80 Barauslagen und 8 % Mehrwertsteuer.

Der Abteilungspräsident

Gerichtsschreiber

Zürn

Bischofberger